

Friedhofssatzung

der Gemeinde Kabelsketal

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL.-LSA Nr. 43 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808) hat der Gemeinderat Kabelsketal in seiner Sitzung am 26.04.2006 mit Beschluss-Nr.: 28-4./06 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof Beuditz.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof Beuditz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kabelsketal.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Kabelsketal waren, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle haben.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
 - b. während einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten in der Nähe auszuführen
 - c. den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - e. kompostierbare Abfälle, wie Blumen u. Kränze außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen
 - f. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder in sonstiger Weise zu werben
 - g. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dergleichen widerrechtlich zu entfernen
 - h. Ruhe – und Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen
 - i. zu lärmern und zu spielen
- (4) Sonstige Abfälle, Restmüll und Wertstoffe, wie z.B. Plaste, Vasen, Papier, Glas u.ä. sind im eigenen Haushalt der Nutzungsberechtigten zu entsorgen.
- (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter (Gewerbetreibende) bedürfen für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Für alle notwendigen Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden, es ist langsam zu fahren. Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt.
- (5) Arbeitsgeräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an geeigneten Stellen gelagert werden. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit sauber und ordnungsgemäß zu verlassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind rechtzeitig nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit dem Bestattungsunternehmen fest. Soll die Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und ggf. zu verlängern.
- (3) Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Seuchengefahr eine frühere Bestattung anordnen.
- (4) Leichen sollen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen sind binnen eines Monats nach Einäscherung beizusetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge müssen aus umweltverträglichem Material gefertigt sein, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist. Die Verwendung nicht oder schwer verrottbarer Kunststoffe ist untersagt.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m breit und 0,70 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 Trauerhalle

Die Trauerhalle dient zur Durchführung der Trauerfeiern und wird nur zu diesem Zweck für die Angehörigen geöffnet.

§ 9 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle und am Grab durchgeführt werden. Die Dauer der Trauerfeier ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (2) Die Angehörigen können, sofern dem keine hygienischen Bestimmungen entgegenstehen, im Beisein des Bestatters, den Sarg mit dem Verstorbenen vor der Trauerfeier nochmals öffnen lassen, um Abschied zu nehmen.
- (3) Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann aus hygienischen Gründen untersagt werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Für das Ausheben und Schließen der Gräber ist das beauftragte Bestattungsunternehmen verantwortlich.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet den sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und bedarf eines schriftlichen Antrages. Sie kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung über die erneute Beisetzung der Urnen und Leichen ist vorzulegen.
Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (3) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstellen und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung zu melden, ebenso die Übertragung der Rechte auf eine andere Person. Im Todesfall des Nutzungsberechtigten und für den Fall, dass kein Nachfolger bestimmt wurde, haben die Erben des Verstorbenen der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger zu benennen. Wird dies versäumt, so übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen.
- (2) Aus dem Erwerb des Nutzungsrechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (3) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung
 - b) Reihengrabstätten für Erdbestattung
 - c) Urnenreihengrabstätten
- (4) Ein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an die ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (3) In einer Wahlgrabstätte können zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden, dabei muss die Ruhezeit von 15 Jahren gewährleistet sein.
- (4) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf von 20 Jahren verzichtet werden.
- (5) Besteht der Wunsch auf eine längere Ruhefrist, aus eigenem Antrieb oder aus Respekt vor dem Willen des Verstorbenen, kann auf Antrag eine Verlängerung von je 5 Jahren erteilt werden.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es kann darin zusätzlich 1 Urne beigesetzt werden, soweit die Ruhezeit von 15 Jahren gewährleistet ist.
- (3) Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre.
- (4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Die Einebnung von Reihengrabfeldern wird 3 Monate vor Ablauf der Ruhezeit öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Besteht der Wunsch auf eine längere Ruhefrist, aus eigenem Antrieb oder aus Respekt vor dem Willen des Verstorbenen, kann auf Antrag eine Verlängerung von je 5 Jahren erteilt werden.

§16 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren verliehen werden.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte kann noch zusätzlich 1 Urne beigesetzt werden, sofern noch eine Ruhezeit von 15 Jahren besteht.
- (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag für 5 Jahre möglich.
- (4) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf von 15 Jahren verzichtet werden.
- (5) Besteht der Wunsch auf eine längere Ruhefrist, aus eigenem Antrieb oder aus Respekt vor dem Willen des Verstorbenen, kann auf Antrag eine Verlängerung von je 5 Jahren erteilt werden.

V. Grabmahle

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Für das Grabmal ist Naturstein oder Kunststein zu verwenden. Die Grabstätten sind mit Naturstein oder Kunststein einzufassen.
- (3) Die Grabmale müssen so aufgestellt werden, dass die Grabmalrückseiten innerhalb der Reihe in einer Flucht stehen.
- (4) Die Mindeststärke für Grabmale beträgt 0,12 m. Das Maßverhältnis der Grabmale Höhe zu Breite) sollte 2 : 1 betragen. Es gilt die Höhenbegrenzung von 1,20 m.

§ 18

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die entsprechenden Antragsformulare sind in der Friedhofsverwaltung erhältlich. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von sechs Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung Grabmale und Grabeinfassungen (Holzkasten, Holztafeln) mit naturfarbenem Holz zulässig.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten auf dem Friedhof nicht begonnen werden.
- (3) Entsprechen Grabmale und Grabeinfassungen nicht der Genehmigung oder werden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Gemeinde zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 19

Standsicherheit

- (1) Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen und Grabeinfassungen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweiligen neuesten Fassung. Grabmale und Grabeinfassungen sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und Grabeinfassungen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen entsteht. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrungen) treffen.

- (3) Die Standsicherheit von Grabmalen und Grabeinfassungen wird jährlich durch die Friedhofsverwaltung überprüft, protokollarisch festgehalten und nach der festgelegten Zeit auf die Mängelbeseitigung kontrolliert.

VI. Schlussvorschriften

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder nicht gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung bzw. Hinweis auf der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung, die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird dem Nutzungsberechtigten ein Entziehungsbescheid zugestellt, ein Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und nach drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides die Grabstätte entzogen.

§ 21

Haftung

Die Gemeinde Kabelsketal haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

§ 22

Gebühren

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kabelsketal zu entrichten.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Friedhofssatzung (Friedhofs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Großkugel vom 19.03.1997 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Kabelsketal, den 26.04.2006

gez. Hambacher

Hambacher
Bürgermeister